

Vertrag, des eweren herren Landtaman [Beat II.] Zurlauben Sohn [Beat Jakob I. Zurlauben] heimgefallen" sei. "Und so nun wir uns des entzwsichent Junckher Nicklaus holdermeier seligen, unnd dem eweren h. Lantaman Zurlauben erwachsenen stritigkeit, und was sich dessetwegen Zu beden deilen verloffenn, ganz woll Zue erinnerenn, hat uns siderharo, Zu erstattung dessen so von uns ratificiert, gesagten herren Landtaman Zurlauben guete officia, desto mehr verpflichtet, Füegent deshalben eüch U.G.L.A.E.M. und W.B. Zu antwort, das wir Krafft gesagten Vertrags, gedachtem herren Zurlauben Sohn, für unser Orth, Zu Landtschreiber der Freyenämpteren, an des Abgestorbnen Jr. Niklaus Holdermeiers seligen stat ernambset, unnd bestetet, gestalten er solch Amt wie seine Vorfahrer nuzen unnd godieren möge, er auch sich daselbsten so bald möglich Instelle". In der Zwischenzeit - [Beat Jakob I. weilte damals studienhalber noch in Paris und nahm seine Tätigkeit in der Landschreiberei erst 1637, nachdem er 1635/36 als Leutnant der Kompagnie Zurlauben in Frankreich gedient hatte, auf] - solle er den Posten durch einen qualifizierten Landschreiber-Statthalter - [es wurde damit Johann Balthasar Honegger betraut] - versehen lassen. Man sei zuversichtlich, dass es Ammann Zurlauben dank seinem "quoten verstand unnd [seiner] discretion" gelingen werde, zum Besten der Untertanen eine befriedigende Uebergangslösung zu finden.

Original, mit Siegel - AH 8, 194-195 - Blatt 194^V und 195^F leer

83

1633 April 16., Altdorf

A

SCHREIBEN VON [LANDAMMANN] KARL EMANUEL VON ROLL AN AMMANN BEAT II. ZURLAUBEN, ZUG

SSRQ Aargau II/8, 386 f

In Beantwortung seines Schreibens möchte er ihm mitteilen, dass er sein Begehren [Ernennung von Beat Jakob I. Zurlauben zum Landschreiber der Freien Aemter] ganz in seinem, Zurlaubens, Sinne [vor Landammann und Landrat von Uri] vertreten habe. Dass seinem Wunsche voll entsprochen worden sei, ersehe er aus der beiliegenden Ortsstimme¹, welche Uri Ammann und Rat von Stadt [und Amt] Zug zugestellt habe. Seinem Wunsche nachkommend, werde man ihm

ebenfalls eine Kopie zugehen lassen.

"Herr Landtschreiber, hauptmann Jost Pünttiner, setzt dem herrn den schreiberlohn seiner discretion heimb, Sonsten Ist bey Mein Gn. herren khein anderer Unkhosten, Weder audienz- noch sitzgelt, wie man sonsten bey solcher beschaffheiten Pfllegt, nichts abgefördert worden. Nebet wünschung von Gott, dass sein geliebter Sohn dise Jme Von meinen G. herren Jhres Orths seine zuegestellte Landtschreiberei, mit gueter gesundtheit Unndt Wolstandt Langwürig Zue belieben seiner G. Oberkheit vertreten möge", schliesst das Schreiben.

1) s. AH 8/82

Original, mit Siegel - AH 8, 196-197 - Blatt 196^V und 197^F leer

84

1634 September 23.

A

SCHREIBEN VON SCHULTHEISS UND RAT VON LUZERN [AN AMMANN UND RAT VON STADT UND AMT ZUG]

"Was vür allerhand seltzamme anschläg und Praticken wider unns die Catholischen Ortt wöllendt angestellt und gespunnen werden das habendt ihr u.g.L.A.E. us dem, von [Schultheiss und Rat von] ... Fryburg uns übersandtem Schryben¹ Copylich Zevernemen [Befürchtungen, Bern wolle Freiburg und Solothurn überfallen]².

Weilen dan dis sachen [Kesselringhandel] die einen langen verzug nitt gedulden, sonder ein nottwendige von gesambten Cath. Orttten, ryffe berhattschlagung woll bedörffendt. Alls habendt wir [als Vorort der kath. Orte] üch u.g.L.A.E. einen tag so wirtt syn donstag der 28. dis Zu end lauffenden Monatts Septembris in unser Statt an der Herberg Ze erschyren hiemit ansetzen und notificieren wöllen, uff das härnach des volgenden morgens, alls St. Michaels Festtag (deme Zwyyffelsohn wylen es glychsamb periculum in mora ist nützitt benommen³ ... einer gnugsamben ... berhattschlagung des einen und anderen, Sittenmahlen es umb des besten und unsers algemeinen ... Vatterlandts wohl und rhuowstandt willen beschicht) verglichen und vereinbaren könne. In dem versächen Jhr u.g.L.A.E. iwere Eerendepütierternten [von Stadt und Amt Zug waren dies Hans Speck und Ulrich Hegglin] bis dahin mitt nottwendigem bevelch instruierten und disen tag unbesücht nitt lassen werdendt." Bei dieser Gelegenheit könne man dann auch das Schreiben der Stadt Basel, [das diese in selbi-